

# DNotI - Report

## Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

12. Jahrgang  
Dezember 2004  
ISSN 1434-3460

23/2004

### Inhaltsübersicht

#### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 181, 875, 1795, 1899, 1908i, 2271, 2346, 2347 – Erb- und Pflichtteilsverzicht des Betreuers gegenüber dem geschäftsunfähigen Betreuten; Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments; Löschung der für den Geschäftsunfähigen auf dem Grundstück der Betreuerin eingetragenen Grundschulden

AktG §§ 134 Abs. 3, 125 Abs. 1 S. 2 – Vertretung der Aktionäre in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten; Person der Bevollmächtigten und Einschränkungen durch die Satzung

#### Gutachten im Fax-Abruf

#### Rechtsprechung

BGB a. F. § 313 S. 2 (§ 311b Abs. 1 S. 2 BGB n. F.) – Keine Heilung eines formunwirksamen Vorvertrages über Grundstücksverkauf durch Abschluss formgerechten Hauptvertrages mit einem anderen Vertragspartner

VerbrKrG § 9 a. F.; BGB § 358 Abs. 3 n. F. – Rechte des Kreditnehmers gegenüber der Bank beim kreditfinanzierten Erwerb von Anteilen an einem geschlossenen Immobilienfonds  
BGB §§ 906, 1004; BNatSchG § 29 – Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch trotz naturschutzrechtlichen Verbots zur Beseitigung der Gefahr

BGB §§ 1115, 247 – Höchstzinssatz für Grundschuld auch bei Bezugnahme auf Basiszinssatz erforderlich

AktG §§ 67, 68 Abs. 2, 243 Nr. 3 – Unterschriftsbeglaubigung als Wirksamkeits- oder Nachweiserfordernis für die Übertragung von Namensaktien

#### Aktuelles

FGG §§ 28, 27; Bay AGGVG Art. 10, 11 – BayObLG wird aufgelöst

USTG §§ 14 Abs. 2, Abs. 4 Nr. 9, 14b Abs. 1 S. 5 – Keine zweijährige Aufbewahrungsfrist für Notarkostenrechnung

Haager Legalisationsabkommen: Island

#### Literatur

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

**BGB §§ 181, 875, 1795, 1899, 1908i, 2271, 2346, 2347**

**Erb- und Pflichtteilsverzicht des Betreuers gegenüber dem geschäftsunfähigen Betreuten; Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments; Löschung der für den Geschäftsunfähigen auf dem Grundstück der Betreuerin eingetragenen Grundschulden**

#### I. Sachverhalt

Der Ehemann steht unter Betreuung. Betreuerin ist seine Ehefrau. Als Aufgabenkreis wurde bestimmt: Alle Angelegenheiten einschließlich Entgegennahme und Öffnen der Post.

Die Ehefrau will nunmehr

- a) auf ihr Erb- und Pflichtteilsrecht gegenüber ihrem Ehemann verzichten,
- b) ihre in einem gemeinschaftlichen Testament enthaltenen wechselbezüglichen Verfügungen widerrufen und
- c) über die an ihrem Grundstück eingetragenen Grundschulden ihres Ehemannes verfügen.

#### II. Fragen

1. Wer vertritt einen Geschäftsunfähigen beim Abschluss eines Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrages, wenn die Betreuerin an der Vertretung gehindert ist?
2. Wem gegenüber ist der Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments zu erklären?
3. Wer bewilligt die Löschung der für den Geschäftsunfähigen eingetragenen Grundschulden auf dem Grundstück der Betreuerin?

### III. Zur Rechtslage

#### 1. Erb- und Pflichtteilsverzicht

##### a) Persönlicher Abschluss des Erbverzichts durch Verzichtsempfänger

Gem. § 2346 Abs. 1 S. 1 BGB können Verwandte sowie der Ehegatte des Erblassers durch Vertrag mit dem Erblasser auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten. Der Verzichtende ist gem. § 2346 Abs. 1 S. 2 BGB von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, so als ob er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr leben würde; er hat kein Pflichtteilsrecht. Nach § 2347 Abs. 2 S. 1 BGB kann der **Erblasser den Erbverzichtsvertrag grundsätzlich nur persönlich** schließen.

Für den Fall, dass der Erblasser **geschäftsunfähig** ist, sieht das Gesetz in § 2347 Abs. 2 S. 2 BGB allerdings die Möglichkeit vor, dass der Vertrag durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen wird. In diesem Falle ist gem. § 2347 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BGB die **Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** im gleichen Umfang wie nach § 2347 Abs. 1 BGB erforderlich.

##### b) Vertretung des Erblassers nur bei Geschäftsunfähigkeit

Ist der Erblasser also i. S. des § 104 Nr. 2 BGB geschäftsunfähig, kann der beabsichtigte Erbverzichtsvertrag gem. § 2347 Abs. 2 S. 2 BGB nur durch seinen gesetzlichen Vertreter wirksam geschlossen werden. Hierbei ist freilich zu beachten, dass die Anordnung einer Betreuung nicht notwendig bedeutet, dass der Betreute auch geschäftsunfähig ist. Ist der unter Betreuung stehende Erblasser **geschäftsfähig**, kann und muss er den Erbverzichtsvertrag selbst schließen, ohne hierzu der Einwilligung seines Betreuers zu bedürfen. Die bei sonstigen Rechtsgeschäften bestehende Möglichkeit, dass statt des Betreuten der Betreuer kraft der ihm zustehenden Vertretungsmacht die Willenserklärung für den Betreuten abgibt, scheidet beim Erbverzicht auf der Seite des Erblassers aus, da der Erblasser den Erbverzicht nach dem Grundsatz in § 2347 Abs. 2 S. 1 BGB nur persönlich schließen kann. Demnach ist ein von einem Betreuer für den Erblasser geschlossener **Erbverzicht nur wirksam, wenn der Betreute wirklich geschäftsunfähig war**. Die Wirksamkeit des Handelns eines Betreuers steht und fällt also mit der Geschäftsunfähigkeit bzw. Geschäftsfähigkeit des Betreuten. Bestehen **Zweifel**, ob der Betreute geschäftsfähig ist oder nicht, wird deshalb für die Praxis empfohlen, **dass sowohl der Betreuer als auch der Betreute** den Erbverzichtsvertrag schließen (Staudinger/Schotten, BGB, 13. Bearb. 1997, § 2347 Rn. 31; Soergel/Damrau, BGB, 13. Aufl. 2002, § 2347 Rn. 7; Cypionka, DNotZ 1991, 571, 586).

##### c) Aufgabenkreis des Betreuers

Gem. § 1902 BGB vertritt der Betreuer den Betreuten in seinem Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich. Vorliegend wurden „alle Angelegenheiten“ zum Aufgabenkreis der Ehefrau bestimmt. Eine solche „Totalbetreuung“ ist zulässig, wenn für sämtliche Bereiche eine Betreuung erforderlich ist (vgl. Palandt/Diederichsen, BGB, 63. Aufl. 2004, § 1896 Rn. 18).

##### d) Vertretungsausschluss bei Insihgeschäft

Fraglich ist nun, ob die Ehefrau von der gesetzlichen Vertretung ihres Ehemannes beim Abschluss des beabsichtigten Erbverzichtsvertrages ausgeschlossen ist, weil sie selbst zugleich als Verzichtende handelt. Gem. § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB ist auf die Betreuung u. a. die Bestimmung des § 1795 BGB sinngemäß anzuwenden. Gem. §§ 1795 Abs. 2, 181 BGB kann der Betreuer nicht im Namen des Betreu-

ten mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Ein solches grundsätzlich unzulässiges **Insihgeschäft** liegt hier vor, da die Ehefrau gegenüber ihrem Ehemann auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten will und diese Verzichtserklärung zugleich als gesetzliche Vertreterin ihres Ehemannes entgegenzunehmen hätte.

Allerdings ist zu beachten, dass ein Insihgeschäft (über den Wortlaut des § 181 BGB hinaus) auch dann ausnahmsweise zulässig ist, wenn dieses für den Vertretenen i. S. des § 107 BGB **lediglich rechtlich vorteilhaft** ist (teleologische Reduktion; vgl. hierzu BGH NJW 1975, 1885; Palandt/Diederichsen, § 1795 Rn. 11).

Ob der Abschluss eines Erbverzichtsvertrages, bei dem der Betreuer des Erblassers als Verzichtender im eigenen Namen und als gesetzlicher Vertreter des Erblassers handelt, für den Erblasser lediglich rechtlich vorteilhaft ist, wird nach unseren Recherchen in Rechtsprechung und Literatur nicht ausdrücklich erörtert. Allerdings wird im Rahmen des Vertragsabschlusses durch einen **beschränkt geschäftsfähigen** Erblasser (§ 2347 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 BGB) in der Literatur darauf hingewiesen, dass dieser einen Erbverzichtsvertrags selbst abschließen könne, ohne hierzu der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters zu bedürfen, da es sich bei dem Erbverzicht für den Erblasser um ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft handle (Hahn, FamRZ 1991, 27, 29; Staudinger/Schotten, § 2347 Rn. 28; J. Mayer, in: Bamberger/Roth, BGB, 2003, § 2347 Rn. 8; Lange/Kuchinke, Lehrbuch des Erbrechts, 5. Aufl. 2001, § 7 I 5c; so auch schon Protokolle S. 7640, zitiert bei Mugdan, Die gesamten Materialien zum bürgerlichen Gesetzbuch, Nachdruck 1979, Bd. 5, S. 828). Wenn aber der abstrakte Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag (im Falle seiner Unentgeltlichkeit) für den beschränkt geschäftsfähigen Erblasser als lediglich rechtlich vorteilhaft angesehen wird, kann u. E. nichts anderes für den Abschluss eines Erbverzichtsvertrages mit einem geschäftsunfähigen Erblasser gelten mit der Folge, dass § 181 BGB im Wege einer teleologischen Reduktion keine Anwendung findet.

Gegen das Vorliegen eines lediglich rechtlich vorteilhaften Geschäfts beim Abschluss eines Erbverzichtsvertrages könnte man allenfalls einwenden, dass hierdurch die **gesetzliche Erbfolge** nach dem Erblasser verändert wird, ohne dass dieser aufgrund seiner Geschäftsfähigkeit eine abweichende Verfügung treffen kann. Lediglich rechtlich vorteilhaft wäre nach dieser Überlegung daher lediglich der Abschluss eines reinen Pflichtteilsverzichtsvertrages, da hierdurch die Rechtsstellung des Erblassers eine Verbesserung erfährt, indem seine Testierfreiheit erweitert wird. Wir meinen allerdings, dass man auch bei Abschluss eines Erbverzichtsvertrages von einem für den Erblasser lediglich rechtlich vorteilhaften Geschäft auszugehen hat. Für die Frage der rechtlichen Vorteilhaftigkeit kommt es allein auf die **rechtlichen Folgen** des Geschäfts an (vgl. statt aller Palandt/Heinrichs, § 107 BGB Rn. 2). Die Veränderung der gesetzlichen Erbfolge nach dem Erblasser durch den Abschluss eines Erbverzichtsvertrages betrifft nun u. E. keine rechtlich geschützte Position des Erblassers. Der Erblasser hat zwar kraft der Erbrechtsgarantie (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG) das Recht, sein Vermögen von Todes wegen an einen Dritten weiterzugeben. Rechtlich nicht gewährleistet wird allerdings, dass die von dem Erblasser etwa vorgesehene Person tatsächlich auch Erbe wird, wie sich schon daraus ergibt, dass der Erbe jederzeit den Erbschaftsanfall durch

Ausschlagung rückwirkend wieder beseitigen kann (§§ 1942 Abs. 1, 1953 Abs. 1 BGB). Deshalb wird man u. E. auch den Abschluss eines Erbverzichtsvertrages als lediglich rechtlich vorteilhaft oder aber jedenfalls rechtlich neutral anzusehen haben, mit der Folge, dass ein Vertretungsausschluss nicht besteht (zum rechtlich neutralen Geschäft s. Palandt/Heinrichs, § 107 Rn. 7). Dem entsprechen im Übrigen auch die Stellungnahmen in der Literatur zum Abschluss eines Erbverzichtsvertrages durch einen beschränkt geschäftsfähigen Erblasser (s.o.).

#### e) Zwischenergebnis

Folgt man den vorstehenden Überlegungen, bedarf es zum Abschluss des Erbverzichtsvertrages **keiner Bestellung eines Ergänzungsbetreuers** gem. § 1899 Abs. 4 BGB. Wohl aber bedürfte der Erbverzichtsvertrag gem. § 2347 Abs. 2 S. 2 BGB einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung.

Geht man entgegen den vorstehenden Überlegungen von einem Vertretungsausschluss aus, müsste für den Abschluss des Erbverzichtsvertrages ein Ergänzungsbetreuer gem. § 1899 Abs. 4 BGB bestellt werden, der freilich für den Abschluss des Vertrages wiederum der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfte.

## 2. Widerruf des gemeinschaftlichen Testaments

### a) Widerruf nur gegenüber Ergänzungsbetreuer möglich

Zum Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments nach Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des anderen Ehegatten und zum Vorliegen eines Vertretungsausschlusses, wenn der widerrufende Ehegatte zum Betreuer des anderen Ehegatten bestellt wurde, dürfen wir auf das Gutachten **DNotI-Report 1999, 173** verweisen. Wie dort näher dargestellt, geht die ganz herrschende Auffassung in Rechtsprechung und Literatur davon aus, dass ein Widerruf auch im Falle der Geschäftsunfähigkeit des anderen Ehegatten möglich ist, dann aber gem. § 131 BGB dem gesetzlichen Vertreter des Geschäftsunfähigen zugehen muss, um wirksam zu werden (s. ergänzend LG Hamburg DNotI-Report 2000, 86; Helms, DNotZ 2003, 104 ff.). Ist der widerrufende Ehegatte zugleich zum Betreuer des anderen Ehegatten bestellt, besteht u. E. ein Vertretungsausschluss, da die Empfangnahme der Widerrufserklärung nicht als lediglich rechtlich vorteilhaft angesehen werden kann, so dass **für die Empfangnahme des Widerrufs ein Ergänzungsbetreuer nach § 1899 Abs. 4 BGB** bestellt werden muss.

### b) Abweichende Ansicht

Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, dass in der Literatur jüngst vertreten wurde, mit Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines Ehegatten seien wechselbezügliche Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament schlechthin nicht mehr widerrufbar (Damrau/Bittler, ZErB 2004, 77). Diese Auffassung steht freilich im Widerspruch zu der h. M. in Rechtsprechung und Literatur, wie wir in dem genannten Gutachten (DNotI-Report 1999, 173) dargestellt haben.

## 3. Löschung der Grundschulden

### a) Aufhebungserklärung

Zur Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück sind, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt, gem. § 875 Abs. 1 S. 1 BGB die Erklärung des Berechtigten, dass er das Recht aufgibt, und die Löschung des Rechts im Grundbuch erforderlich. Die Erklärung ist gem. § 875 Abs. 1 S. 2 BGB dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber abzugeben, zu dessen Gunsten sie erfolgt.

### b) Ergänzungspfleger erforderlich

Neben der formellen Löschungsbewilligung gem. § 19 GBO bedarf es also **materiell-rechtlich** einer einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärung des Berechtigten gem. § 875 Abs. 1 S. 1 BGB. Empfangsberechtigt für diese Aufgabenerklärung ist derjenige, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Rechtlich begünstigt i. S. dieser Vorschrift ist anerkanntermaßen der Eigentümer sowie auch jeder Inhaber eines gleich- oder nachrangigen Rechts (Staudinger/Gursky, BGB, 2000, § 875 Rn. 48; Palandt/Bassenge, § 875 BGB Rn. 6). Erklärt also der Ehemann, gesetzlich vertreten durch seine Ehefrau, dass er die zu seinen Gunsten eingetragenen Grundschulden auf dem Grundstück seiner Ehefrau aufgibt, handelt es sich um eine Erklärung, welche gegenüber dem derzeitigen Eigentümer des Grundstücks, also der Ehefrau, abzugeben ist. Hinsichtlich dieser Aufgabenerklärung steht die Ehefrau also auf beiden Seiten des Rechtsgeschäfts, wodurch u. E. der Vertretungsausschluss der §§ 1795 Abs. 2, 181 BGB ausgelöst wird.

Dieses Ergebnis ändert sich auch dann nicht, wenn die Aufgabenerklärung ausdrücklich gegenüber dem Grundbuchamt abgegeben wird. Denn seit der Entscheidung des BGH vom 27.2.1980 (BGHZ 77, 7 = DNotZ 1981, 22 = NJW 1980, 1577) ist für die Praxis anerkannt, dass das Grundbuchamt in dieser Konstellation primär im Interesse der Begünstigten (Eigentümer) eingeschaltet wird, die an sich die „geborenen“ Empfänger einer derartigen Erklärung bilden, weswegen ein Begünstigter, der als Vertreter des Rechtsinhabers **gegenüber dem Grundbuchamt** die Aufgabe erklärt oder die Löschung bewilligt und beantragt, den Beschränkungen des § 181 BGB unterliegt (vgl. Staudinger/Gursky, § 875 BGB Rn. 46; Soergel/Zimmermann, BGB, 13. Aufl. 2000, § 1795 Rn. 13; Palandt/Heinrichs, § 181 Rn. 13).

### c) Ergebnis

Im Ergebnis wird man daher u. E. davon auszugehen haben, dass die Ehefrau bei der „Löschung“ der zugunsten ihres Ehemannes eingetragenen Grundschulden von der Vertretung ihres Ehemannes ausgeschlossen ist mit der Folge, dass insoweit ein Ergänzungsbetreuer bestellt werden muss.

---

## AktG §§ 134 Abs. 3, 125 Abs. 1 S. 2 Vertretung der Aktionäre in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten; Person der Bevollmächtigten und Einschränkungen durch die Satzung

### I. Sachverhalt

Die Satzung einer Aktiengesellschaft enthält eine Bestimmung, wonach sich ein Aktionär in der Hauptversammlung nur durch andere Aktionäre oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte vertreten lassen kann.

### II. Frage

Da § 125 Abs. 1 S. 2 AktG im Rahmen der Mitteilungen für Aktionäre über die Einberufung der Hauptversammlung u. a. bestimmt, dass in der Mitteilung auf die Möglichkeit der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, aber auch durch eine Vereinigung von Aktionären, hinzuweisen ist, stellt sich die Frage, ob die vorliegende Satzungsbestimmung nichtig ist oder entsprechend auszulegen ist.

### III. Zur Rechtslage

#### 1. Schriftliche Bevollmächtigung für Hauptversammlung

Nach § 134 Abs. 3 AktG kann sich ein Aktionär grundsätzlich durch einen Bevollmächtigten in der Hauptversammlung vertreten lassen. Einschränkungen über die Person des Bevollmächtigten enthält § 134 Abs. 3 AktG nicht. Lediglich im Hinblick auf die Form der Vollmachtserteilung enthält § 134 Abs. 4 AktG eine Regelung. Danach ist grundsätzlich eine schriftliche Bevollmächtigung erforderlich.

#### 2. Hinweispflicht auf Möglichkeit der Vertretung durch Aktionärsvereinigung

Nach § 125 Abs. 1 S. 2 AktG ist in der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung u. a. auf die Möglichkeit der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten sowie durch eine Vereinigung von Aktionären hinzuweisen.

§ 125 Abs. 1 S. 2 AktG geht auf Art. 1 Nr. 15 KonTraG vom 27.04.1998 (BGBl. 1998 I, 786) zurück. Er soll das „Vertretungsmonopol“ der Kreditinstitute im Bewusstsein der Aktionäre relativieren und damit den Wettbewerb unter den verschiedenen Anbietern von Dienstleistungen über die Stimmrechtsausübung fördern (Gesetzesbegründung zum KonTraG, BRDrs. 872/97, S. 43 f. = ZIP 1996, 2129, 2133; Lommatzsch, NZG 2001, 1017; Zimmer, NJW 1998, 3521, 3525; MünchKomm-AktG/Kubis, 2. Aufl. 2004, § 125 Rn. 16; Hüffer, AktG, 6. Aufl. 2004, § 125 Rn. 2).

Diese Verpflichtung der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 S. 2 AktG wird in der rechtswissenschaftlichen **Literatur** teilweise vehement kritisiert. Der materielle Wert dieser Regelung wird bezweifelt (MünchKomm-AktG/Kubis, § 125 Rn. 16). Hüffer (§ 125 Rn. 3) spricht davon, dass die Regelung nichts bewirken wird. An anderer Stelle heißt es, dass diese Regelung entbehrlich sei (Stellungnahme des DAV – Handelsrechtsausschuss zum Referentenentwurf des KonTraG, NZG 1997, 159, 164). Andere nennen diese Regelung „rührend“ (Roth, ZIP 2003, 369, 373 f.), „wirkunglos“ (Assmann, AG Sonderheft, 8/1997, 102), oder ein „Musterbeispiel von Überregulierung“ (Hopt, AG Sonderheft 8/1997, 45).

#### 3. Zulässigkeit satzungsmäßiger Vertretungsbeschränkung für Hauptversammlung der AG

##### a) Prüfungsmaßstab

Keine Hinweise in Rechtsprechung und Literatur fanden wir dazu, ob mit § 125 Abs. 1 S. 2 AktG gleichzeitig im Gesetz festgeschrieben wird, dass eine Vertretung der Aktionäre in der Hauptversammlung immer auch durch eine „Vereinigung von Aktionären“ möglich sein muss. Eine derartige Überlegung wurde im Rahmen der Schaffung des § 125 Abs. 1 S. 2 AktG durch das KonTraG – soweit ersichtlich – überhaupt nicht angestellt.

Ob die Satzung für die Person des Bevollmächtigten, durch den sich ein Aktionär in der Hauptversammlung nach § 134 Abs. 3 AktG vertreten lassen will, einschränkende Regeln enthalten darf, wird vielmehr ganz allgemein im Rahmen des § 134 Abs. 3 und Abs. 4 AktG diskutiert. Die in der Rechtsprechung und Literatur hierzu vertretenen Auffassungen gehen auseinander. Eine herrschende Ansicht hat sich hierbei nach unserem Kenntnisstand noch nicht herausgebildet.

#### b) Verschiedene Ansichten

Nach **einer Ansicht** enthält § 134 Abs. 4 AktG lediglich Vorschriften über die **Form der Bevollmächtigung** und weicht damit von seiner Vorgängerregelung des § 114 Abs. 7 AktG 1937 ab, der noch von „Bedingungen und der Form“ der Bevollmächtigung sprach. § 134 Abs. 4 AktG stelle deshalb keine abschließende Regelung im Sinne des § 23 Abs. 5 S. 2 AktG dar, so dass auch Einschränkungen der Person des Bevollmächtigten in der Satzung grundsätzlich zulässig seien. Entscheidend sei nur, dass hierdurch die Entscheidungsfreiheit des Aktionärs nicht unzumutbar eingeschränkt wird (Hüffer, § 134 Rn. 25; MünchHdB-AG/Semler, 2. Auflage 1999, § 36 Rn. 13; Godin/Wilhelmi, AktG, 3. Aufl. 1967, § 134 Anm. 7; ähnlich zu § 114 AktG, 1937, RGZ 55, 41; KG, HRR 38, Nr. 1183 = JW 1938, 2412; aus neuerer Zeit ebenso LG Bonn, AG 1991, 114, 115; Obermüller/Werner/Winden/Butzke, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, 4. Aufl. 2001, C Rn. 20; Anwaltkommentar Aktienrecht/Pluta, 2003, § 134 Rn. 31).

Nach **anderer Ansicht** in der Literatur darf die **Satzung keinerlei Vorgaben zur Person des Bevollmächtigten** machen. Eine Bestimmung, nach der beispielsweise nur ein anderer Aktionär bevollmächtigt werden kann, sei daher nichtig (MünchKomm-AktG/Volhard, § 134 Rn. 42; KölnKomm-AktG/Zöllner, 1973, § 134 Rn. 76; Beschränkungen der Bevollmächtigung seien nur dort zulässig, wo die Übertragung der Aktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist).

Diese Auffassung wird – soweit ersichtlich – auch in der einzigen hierzu veröffentlichten obergerichtlichen Entscheidung vertreten (**OLG Stuttgart** AG 1991, 69 = BWNNotZ 1990, 149 = NJW-RR 1990, 1316 = WM 1990, 1159, 1160). Nach dieser Auffassung enthält das Gesetz in § 134 Abs. 3 AktG eine abschließende Regelung. Satzungsbestimmungen, die Bevollmächtigungen von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, widersprechen dem § 23 Abs. 5 AktG und seien somit unwirksam (MünchKomm-AktG/Volhard, § 134 Rn. 42).

#### 4. Ergebnis

Die Frage, ob § 125 Abs. 1 S. 2 AktG über die Hinweispflicht, dass sich ein Aktionär durch eine Vereinigung von Aktionären in der Hauptversammlung vertreten lassen kann, zwingenden Charakter hat, ist im Ergebnis danach zu beantworten, welcher der vorstehenden Ansichten man folgt. Hält man § 134 Abs. 4 AktG nicht für eine abschließende Regelung, so dass also auch Einschränkungen in der Person des Bevollmächtigten durch die Satzung zulässig sind, soweit dadurch nur die Entscheidungsfreiheit der Aktionäre nicht unzumutbar eingeschränkt wird, ist auch § 125 Abs. 1 S. 2 AktG nicht als zwingende Regelung zu sehen. Die Hinweispflicht des § 125 Abs. 1 S. 2 AktG gilt u. E. dann nur entsprechend geändert. Würde man in diesem Fall den Hinweis so erteilen, wie er in § 125 Abs. 1 S. 2 AktG enthalten ist, hätte dies möglicherweise zur Folge, dass sich ein Aktionär durch eine Vereinigung von Aktionären vertreten lassen will, eine solche Vertretung aber wegen der entgegenstehenden Satzungsregelung unzulässig ist.

Folgt man demgegenüber der Auffassung, nach der § 134 Abs. 3 AktG eine abschließende Regelung enthält, dürfte § 125 Abs. 1 S. 2 AktG ebenfalls als zwingende Regelung anzusehen sein. Kann die Satzung keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf die Person des Bevollmächtigten machen, verbleibt es auch bei der Hinweispflicht des § 125 Abs. 1 S. 2 AktG auf eine Vertretung durch eine Aktionärsvereinigung.

## Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**MaBV §§ 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3; BGB § 1191; EGBGB Art. 27, 28, 43**

**Finanzierungsgrundschuld und Freistellungsverpflichtung durch ausländisches Kreditinstitut (Bezug auf Gutachten, DNotI-Report 2004, 21)**

Fax-Abruf-Nr.: **11369**

**GO NW §§ 63 Abs. 2, 113**

**Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der GmbH**

Fax-Abruf-Nr.: **11370**

**EGBGB Art. 25, 26**

**Italien: Gemeinschaftliches Testament eines deutsch-italienischen Ehepaares (Ergänzung zu Gutachten DNotI-Report 2001, 137)**

Fax-Abruf-Nr.: **14162**

**EGBGB Art. 25, 26**

**Brasilien: Gemeinschaftliches Testament/Erbvertrag eines deutsch-brasilianischen Ehepaares**

Fax-Abruf-Nr.: **14163**

**EGBGB – Int. GesR; BNotO § 21; GBO §§ 29, 32**

**Panama: Vertretung einer corporation**

Fax-Abruf-Nr.: **14164**

## Rechtsprechung

**BGB a. F. § 313 S. 2 (§ 311b Abs. 1 S. 2 BGB n. F.) Keine Heilung eines formunwirksamen Vorvertrages über Grundstücksverkauf durch Abschluss formgerechten Hauptvertrages mit einem anderen Vertragspartner**

Die Heilungswirkung des § 313 Satz 2 BGB a. F. (jetzt § 311b Abs. 1 Satz 2 BGB) setzt voraus, dass Auflassung und Eintragung die Erfüllung des formunwirksam abgeschlossenen Verpflichtungsvertrages darstellen. Entsprechendes gilt für die Heilung eines formunwirksamen Vorvertrages durch formwirksamen Abschluss des Hauptvertrages. An einem solchen Erfüllungszusammenhang fehlt es, wenn der Verkäufer, ohne dass dazu eine Verpflichtung hatte begründet werden sollen, auf Vermittlung des Vertragspartners an einen Dritten verkauft und diesem das verkaufte Grundstück übereignet.

BGH, Urt. v. 8.10.2004 – V ZR 178/03

Kz.: L I 1 – § 311b Abs. 1 S. 2 BGB

Fax-Abruf-Nr.: **10457**

### Problem

Der Grundstückseigentümer hatte ein notarielles Verkaufsangebot gemacht. Die Annahmefrist wurde (notariell beurkundet) zweifach verlängert, nachdem sich der Angebotsempfänger privatschriftlich zu Zahlungen verpflichtet hatte. Zugleich wurde dem Angebotsempfänger die Möglichkeit eingeräumt, einen Dritten als Vertragspartner zu vermitteln. Der Vertragsschluss erfolgte dann mit einem vom Angebotsempfänger benannten Dritten.

Der Anbietende klagte nun gegen den Angebotsempfänger aufgrund der privatschriftlich eingegangenen Zahlungsverpflichtungen (die teilweise auch bereits erfüllt waren).

### Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH unterlagen die Zahlungsverpflichtungen des Angebotsempfängers als Teil des Kaufvertrages der Beurkundungspflicht nach § 313 Abs. 1 S. 1 BGB a. F. (= § 311b Abs. 1 S. 1 BGB n. F.). Fraglich war allein, ob die formunwirksame Verpflichtung durch den mit dem vom Angebotsempfänger benannten Dritten abgeschlossenen Kaufvertrag geheilt war.

Der BGH verneinte eine Heilung. Dies gebiete weder die Rechtssicherheit (da der mit dem Dritten abgeschlossene Kaufvertrag unabhängig davon wirksam sei), noch sei der Formzweck des Beurkundungserfordernisses durch die spätere Beurkundung des Vertrages mit dem Dritten erfüllt.

Demgegenüber hatte der BGH in BGHZ 82, 398, 403 (= DNotZ 1982, 433 = NJW 1982, 759 = WM 1982, 203) die Heilung eines formunwirksamen Vorvertrages durch den formwirksamen Abschluss des Hauptvertrages auch dann bejaht, wenn der Hauptvertrag mit einem Dritten abgeschlossen wurde. In dem seinerzeit entschiedenen Fall hatte sich der Eigentümer aber im Vorvertrag zur Übereignung an den Dritten verpflichtet. Hinsichtlich weitergehender Ausführungen zur Heilung rückt der BGH nunmehr von seiner früheren Entscheidung in BGHZ 82, 398 ausdrücklich ab.

**VerbrKrG § 9 a. F.; BGB n. F. § 358 Abs. 3 Rechte des Kreditnehmers gegenüber der Bank beim kreditfinanzierten Erwerb von Anteilen an einem geschlossenen Immobilienfonds**

Der kreditfinanzierte Beitritt zu einem Immobilienfonds und der Kreditvertrag bilden auch dann ein verbundenes Geschäft i. S. des § 9 VerbrKrG, wenn die Vermittlung der Finanzierung nicht durch den Anlagevermittler selbst, sondern durch einen in seinem Auftrag tätigen Finanzierungsvermittler erfolgt (Ergänzung zu den Senatsentscheidungen vom 14. Juni 2004 – II ZR 393/02 und II ZR 395/01, DNotI-Report 2004, 130).

BGH, Urt. v. 28.6.2004 – II ZR 373/00

Kz.: L I 1 – § 358 Abs. 3 BGB

Fax-Abruf-Nr.: **10458**

### Problem

Kapitalanleger beteiligten sich an einem steuerlich orientierten geschlossenen Immobilienfonds. Nachdem der Fonds in Konkurs gegangen war, weigerten sie sich, die zur Finanzierung der Fondsbeteiligung eingegangenen Darle-

hen weiter zu bedienen. Sie wandten ein, dass es sich dabei um verbundene Geschäfte im Sinn des § 9 Abs. 1 VerbrKrG (= § 358 Abs. 3 BGB n. F.) handelte.

### Entscheidung

Der BGH hatte kürzlich entschieden, dass der Beitritt zu einer Anlagegesellschaft und das diesen Beitritt finanzierende Kreditgeschäft dann verbundene Geschäfte gem. § 9 Abs. 1, 4 VerbrKrG seien, wenn sich die Fondsgesellschaft und die Bank derselben Vertriebsorganisation bedienten (BGHZ 156, 46 = DNotZ 2004, 135 = NJW 2003, 2821 = WM 2003, 1762 = ZIP 2003, 1592; BGH DNotI-Report 2004, 130 = DB 2004, 1655 = NJW 2004, 2736 = WM 2004, 1529 = ZIP 2004, 1394). Nunmehr entschied der BGH, dass ein verbundenes Geschäft auch dann vorliege, wenn die Vermittlung der Finanzierung nicht durch den Anlagevermittler selbst erfolgt, sondern durch einen in seinem Auftrag tätigen Finanzierungsvermittler.

Hat der Anleger ein Kündigungsrecht gegenüber der Fondsgesellschaft – etwa weil er beim Beitritt über die Fondsbedingungen getäuscht wurde –, so kann er dieses Kündigungsrecht auch der Bank entgegenhalten (§ 9 Abs. 3 VerbrKrG = § 359 BGB n. F.). Der Verbraucher wird daher von seinen Pflichten aus dem Darlehensvertrag frei, wenn er dem Kreditinstitut den Fondsanteil überträgt. Hier kam infolge des Konkurses der Fondsgesellschaft zwar keine Kündigung mehr in Betracht. Jedoch konnte der Kapitalanleger der Bank die ihm gegen die Prospektverantwortlichen und die Gründungsgesellschafter persönlich zustehenden Schadensersatzansprüche entgegenhalten.

---

### BGB §§ 906, 1004; BNatSchG § 29 Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch trotz naturschutzrechtlichen Verbots zur Beseitigung der Gefahr

**Hat der Grundstückseigentümer eine Gefahrenlage geschaffen, an deren Beseitigung er durch Rechtsvorschriften (hier: Naturschutz) gehindert ist, kann er, wenn sich die Gefahr in einem Schaden des Nachbarn verwirklicht, diesem zum Ausgleich entsprechend § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB verpflichtet sein (Abgrenzung zu Senat BGHZ 120, 239).**

BGH, Urf. v. 17.9.2004 – V ZR 230/03  
Kz.: L I 1 – § 906 Abs. 2 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: 10459

### Problem

Ein Baumbestand war als Landschaftsbestandteil geschützt. Im Zuge einer Baugenehmigung wurde dem Eigentümer das Roden eines Teils des Baumbestandes gestattet. Infolge der Rodung verloren jedoch die verbliebenen Bäume teilweise ihren Windschutz und ihre Standsicherheit. Deswegen stürzten zwei Bäume während eines Sturmes auf das Nachbarhaus.

Der Nachbar verlangte eine Ausgleichszahlung. Der Grundstückseigentümer verweigerte dies, da er zuvor erfolglos eine Fällungsgenehmigung für die unter Naturschutz stehenden Bäume beantragt hatte.

### Entscheidung

Ein Schadensersatzanspruch wegen der unterlassenen Fällung scheiterte daran, dass eine vom Grundstückseigentümer beantragte Fällungsgenehmigung nicht erteilt worden war. Der BGH bejahte jedoch einen **nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch** entsprechend § 906 Abs. 2 S. 2 BGB. Dieser setzt voraus, dass von einem Grundstück im Rahmen privatwirtschaftlicher Benutzung Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgehen, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen, sofern der betroffene Eigentümer aus besonderen (tatsächlichen oder rechtlichen) Gründen gehindert war, die Einwirkungen gem. § 1004 Abs. 1 BGB zu unterbinden. Dies gilt auch bei Grobimmissionen, wie hier dem Niederbrechen zweier Bäume.

In einer früheren Entscheidung hatte der BGH einen Ausgleichsanspruch verneint, wenn der Störer aufgrund Naturschutzes an der Beseitigung der Gefahr verhindert war (BGHZ 120, 239, 252 = NJW 1993, 925 = ZIP 1993, 200 – zur Störung durch das Quaken der Frösche in einem Gartenteich). Dort hatte der BGH auch einen Ausgleichsanspruch aufgrund der Anlage des Teiches abgelehnt, denn der Störer habe damit nur den Zielsetzungen des Naturschutzes entsprochen. Der BGH ließ ausdrücklich offen, ob er daran festhalten würde. Jedenfalls sei hier eine andere Situation gegeben, da die ursächliche (teilweise) Rodung gerade nicht dem Naturschutz diene.

---

### BGB §§ 1115, 247 Höchstzinssatz für Grundschuld auch bei Bezugnahme auf Basiszinssatz erforderlich

**Bei der Grundbucheintragung einer Grundschuld ist die Angabe eines Höchstzinssatzes auch bei der Bezugnahme auf den jeweiligen Basiszinssatz erforderlich, um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen.**

OLG Celle, Beschl. v. 30.6.2004 – 4 W 117/04  
Kz.: L I 1 – § 1115 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: 10460

### Problem

Nach § 1115 Abs. 1 BGB muss bei der Eintragung einer Grundschuld u. a. der Zinssatz im Grundbuch angegeben werden. Ist ein variabler Zinssatz vereinbart, so muss zusätzlich ein Höchstzinssatz angegeben und eingetragen werden; anderenfalls ist das Grundpfandrecht sachenrechtlich nicht hinreichend bestimmt.

Strittig ist jedoch, ob auch bei Bezugnahme auf den Basiszinssatz (§ 247 BGB) noch die Angabe eines Höchstzinssatzes erforderlich ist. Die wohl h. M. in der Literatur verneint dies (Böhringer, BWNotZ 2003, 129, 130; ders. Rpfleger 2003, 157, 163; Volmer, ZfIR 2001, 246, 247; Staudinger/Wolfsteiner, BGB; 2002, Einl. zu §§ 113 ff. BGB Rn. 41; ders. MittBayNot 2003, 295; ebenso **Gutachten DNotI-Report 2003, 193, 194**).

Das OLG Schleswig verlangt dahingegen auch bei Bezugnahme auf den Basiszinssatz weiterhin die Angabe eines Höchstzinssatzes (OLG Schleswig DNotZ 2003, 354 = FGPrax 2003, 58 = NotBZ 2003, 76 = ZIP 2003, 250).

**Entscheidung**

Das OLG Celle schloss sich nun dem OLG Schleswig an und verlangte ebenfalls die Angabe eines Höchstzinssatzes für Grundschulden auch bei Bezugnahme auf den Basiszinssatz.

---

**AktG §§ 67, 68 Abs. 2, 243 Nr. 3  
Unterschriftsbeglaubigung als Wirksamkeits-  
oder Nachweiserfordernis für die Übertragung  
von Namensaktien**

**Ein satzungsändernder Beschluss der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, durch den das Erfordernis einer Unterschriftsbeglaubigung auf Kosten des betreffenden Aktionärs als Wirksamkeits- oder Nachweiserfordernis für die Übertragung von (nicht verbrieften) Namensaktien nachträglich eingeführt wird, ist gemäß § 243 Nr. 3 AktG nichtig. Erforderlich ist vielmehr ein einstimmiger Beschluss aller Aktionäre.**

BGH, Urt. v. 20.9.2004 – II ZR 288/02  
Kz.: L V 3 – § 68 Abs. 2AktG  
Fax-Abruf-Nr.: 10461

**Problem**

Hat eine Aktiengesellschaft Namensaktien ausgegeben, sind deren Inhaber nach § 67 AktG in das Aktienregister einzutragen. Im Fall der Übertragung von Namensaktien erfolgt die Löschung und Neueintragung im Aktienregister auf Mitteilung und Nachweis (§ 67 Abs. 3 AktG). Im Übrigen kann die Satzung die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft binden (§ 68 Abs. 2 AktG). Vorliegend hatte eine Aktiengesellschaft mittels Satzungsänderung ihre bisherigen Inhaberaktien auf Namensaktien umgestellt. Gleichzeitig wurde mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen, dass im Falle der Übertragung der Namensaktien die Unterschriften der Vertragsparteien der notariellen Beglaubigung bedürfen.

**Entscheidung**

Nach Ansicht des BGH verstößt der Satzungsänderungsbeschluss gegen Grundprinzipien des Aktienrechts und ist daher nach § 241 Nr. 3 AktG nichtig. Das AktG gehe vom Grundsatz der freien Übertragbarkeit des Mitgliedschaftsrechts aus. Dies gelte grundsätzlich auch für Namensaktien. Zwar kann bei Namensaktien die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden werden (§ 68 Abs. 2 AktG). Soweit diese **Vinkulierung** aber erst im Rahmen einer Satzungsänderung eingeführt wird, verlange § 180 Abs. 2 AktG hierzu die **Zustimmung sämtlicher Aktionäre**. Die Verweigerung der Zustimmung auch nur eines Aktionärs führe zur Nichtigkeit der Satzungsänderung.

Nach der Entscheidung des BGH gilt dies nicht nur für die Vinkulierung im Sinne des § 68 Abs. 2 AktG an sich, sondern auch dann, wenn die Übertragbarkeit an eine bestimmte Form – als Minus gegenüber einer Vinkulierung – gebunden wird. Diese Nichtigkeitsfolge trete auch dann ein, wenn man dieses Formgebot des Hauptversammlungsbeschlusses nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung für die Übertragung der Aktien ansieht, sondern lediglich als Nachweiserfordernis für die Eintragung des Rechtsübergangs im Aktienregister nach § 67 Abs. 3 AktG.

---

**FGG §§ 28, 27; Bay AGGVG Art. 10, 11  
BayObLG wird aufgelöst**

Nach dem nun verkündeten „Gesetz zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht“ (Gerichtsauflösungsgesetz – BayObLGAuflG) (BayGVBl. 2004, 400) wird das Bay-ObLG mit Wirkung zum 1. Juli 2006 aufgelöst. Bereits ab **1. Januar 2005** wird für neu anhängige weitere Beschwerden in Grundbuchsachen und andere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (einschließlich Kostensachen) das **OLG München** zuständig sein – und zwar bayernweit, auch für die Bezirke der OLG Nürnberg und Bamberg (§§ 27, 28 GVG i.V.m. Art. 11a Bay AGGVG n. F.).

Das BayObLG hat in entscheidender Weise die Rechtsprechung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geprägt. Die Landesnotarkammer Bayern hält die Entscheidung für sachlich falsch. Die Bedeutung des Gerichts und die möglichen negativen Auswirkungen für die bayerische Justiz beschreiben *Kanzleiter*, DNotZ 2004, 5; *Kruis*, NJW 2004, 640; *Landau*, Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München II/2004, 8. Es bleibt zu hoffen, dass die Rechtsprechungstradition des BayObLG in FGG-Sachen durch das OLG München fortgesetzt wird.

---

**UStG §§ 14 Abs. 2, Abs. 4 Nr. 9, 14b Abs. 1 S. 5  
Keine zweijährige Aufbewahrungsfrist für Notarkostenrechnung**

§ 14 UStG wurde durch das **Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz** vom 23.7.2004 (BGBl. I, S. 1842, 1853) dahingehend geändert, dass ein Unternehmer bei Ausführung einer steuerpflichtigen Werklieferung (§ 3 Abs. 4 S. 1 UStG) oder „sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem **Grundstück**“ verpflichtet ist, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 UStG). Der Leistungsempfänger muss die Rechnung zwei Jahre lang aufbewahren (§ 14b Abs. 1 S. 5 UStG), soweit er nicht Unternehmer ist (und damit bereits einer Aufbewahrungspflicht nach § 14b Abs. 1 S. 1 UStG unterliegt) oder soweit er zwar Unternehmer ist, die Leistung aber für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet. Der Unternehmer muss in diesen Fällen den (nicht-unternehmerischen) Leistungsempfänger in der Rechnung auf die Aufbewahrungsfrist hinweisen (§ 14 Abs. 4 Nr. 9 UStG). Daher enthalten etwa die Rechnungen von Bauhandwerkern jetzt einen entsprechenden Hinweis.

Damit stellt sich die Frage, ob diese Pflichten (insbes. die Hinweispflicht) auch für Notare hinsichtlich der Notarkostenrechnung bei Beurkundung von Grundstücksgeschäften gelten. Die Bundesnotarkammer verneint dies in ihrem **Rundschreiben Nr. 42/2004** vom 16.11.2004 (Fax-Abruf-Nr. 5042 bzw. im Internet: [www.bnotk.de](http://www.bnotk.de)). Zur Begründung verweist die BNotK auf den unterschiedlichen Wortlaut von § 3a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b UStG (Zusammenhang mit Veräußerung oder Erwerb des Grundstücks) einerseits und von § 14 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 UStG (Zusammenhang mit dem Grundstück) andererseits. Auch in den Gesetzesmaterialien zum Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

(vgl. BR-Drs. 155/04, 91 ff.) komme zum Ausdruck, dass nur verschiedene Bau- und Erschließungsleistungen, nicht aber etwa notarielle Leistungen, gemeint seien.

Die sechsmonatige Frist zur Rechnungserstellung gilt nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 UStG auch für sonstige Leistungen an Unternehmer oder an juristische Personen (nicht aber die Aufbewahrungs- und Hinweispflicht). Sind **Unternehmer oder juristische Personen Kostenschuldner**, muss daher der Notar nach Ansicht der BNotK die Kostenrechnung binnen sechs Monaten erstellen. Unabhängig von dieser neu eingeführten umsatzsteuerlichen Pflicht waren Notare jedoch auch bisher schon gehalten, die Kosten in angemessener Frist einzuziehen (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 BNotO sowie Ziffer VI 3.1. der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer und die entsprechenden Richtlinien der einzelnen Notarkammern).

### Haager Legalisationsabkommen: Island

Island ratifizierte das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II, S. 865) mit Wirkung zum 27.11.2004. Daher genügt künftig eine **Apostille** zum Echtheitsnachweis im Verhältnis zu Island. Einer Legalisation bedarf es nicht mehr.

Die vollständige Liste der Beitrittsstaaten kann im **Fax-Ab-ruf-Dienst unter Nr. 2000** abgerufen werden (ebenso im Internet: [www.dnoti.de](http://www.dnoti.de) unter Arbeitshilfen/IPR).

### Literaturhinweise

**C. Armbrüster/R. Kraus**, Aktuelle Entwicklungen zur notariellen Belehrungspflicht, NotBZ 2004, 325

**M. Cremer/M. Wagner**, Zur Angemessenheit und Unangemessenheit von Bindungsfristen in notariellen Urkunden, NotBZ 2004, 331

**A. Everts**, Probleme bei der Weiterführung von Bankkonten und Wertpapierdepots des Erblassers durch den Vorerben, ZErB 2004, 284

**H. Fleischer**, Ungeschriebene Hauptversammlungs-zuständigkeiten im Aktienrecht: Von „Holzmüller“ zu „Gelatine“, NJW 2004, 2335

**C. Kessler**, Risiken der Rangbescheinigung wegen des nur eingeschränkten Vertrauens auf den Inhalt des Grundbuchs – ein von der Rechtsprechung kreierte Problem?, ZNotP 2004, 338

**H.-F. Krauß**, Sozialfürsorgerecht 2005: Neuerungen im Rahmen des SGB XII und SGB II, MittBayNot 2004, 330

**J. Mayer**, Pflichtteil und Ertragswertprivileg, MittBayNot 2004, 334

**H. Monath**, Kettenkaufverträge, RNotZ 2004, 359

**K. Tiedtke/E. Wälzholz**, Der BMF-Erlass vom 26.3.2004 zum gewerblichen Grundstückshandel, MittBayNot 2004, 325

**W. Tiedtke/T. Fembacher**, Änderungen der Kostenordnung durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und Auswirkungen des § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG – grundlegende Änderungen und praktische Anwendungsprobleme, MittBayNot 2004, 317

**T. Wachter**, Inhaltskontrolle von Pflichtteilsverzichtsverträgen?, ZErB 2004, 306

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**  
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25  
e-mail: [dnoti@dnoti.de](mailto:dnoti@dnoti.de) internet: <http://www.dnoti.de>

**Hinweis:**  
Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:**  
Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Bezugsbedingungen:**  
Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.  
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**  
Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.  
Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.  
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**  
Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**  
Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg